

Stellungnahme von wir pflegen e. V.

zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Gesundheit

am 09. September 2020

Häusliche Pflege und die Corona-Pandemie

Zu Beginn der Corona-Pandemie forderte wir pflegen e. V. ein Soforthilfeprogramm für pflegende Angehörige in den Bereichen Entlastung, finanzielle Unterstützung und Infektionsschutz und legte der Bundesregierung konkrete Vorschläge vor.

Die Situation war in der häuslichen Pflege von Beginn an brisant, da aufgrund des Wegbrechens von zentralen Unterstützungsleistungen die Versorgung an vielen Stellen nicht mehr gesichert war. Besonders schwerwiegend war die bundesweite Schließung der Tagespflegeeinrichtungen. In der Folge mussten viele berufstätige pflegende Angehörige ihren Jahresurlaub vollständig für die Pflege und Betreuung eines Familienmitglieds einsetzen. Als Reaktion wurde mit dem zweiten Bevölkerungsschutzgesetz unter anderem das Pflegeunterstützungsgeld von 10 auf 20 Tage angehoben. Es ist sehr zu begrüßen, dass die Bundesregierung plant, die ursprüngliche Befristung dieser Regelung auf den 31. Dezember 2020 auszuweiten.

Gleichzeitig kritisiert wir pflegen e. V. die Ungleichbehandlung familialer Sorgearbeit vor und während der Pandemie. Für Eltern gab es bei Betreuungsengpässen, aufgrund von Kita- und Schulschließungen, einen Anspruch auf Lohnersatz nach dem Infektionsschutzgesetz. Für pflegende Angehörige in vergleichbaren Situationen gab es das nicht. Trotz zahlreicher Initiativen von Verbänden und pflegenden Angehörigen.

Insgesamt zeigt sich im Vergleich vor und während der Pandemie, dass die Pflegebelastungen stark gestiegen sind, dass sich der Gesundheitszustand vieler pflegender Angehöriger verschlechtert hat und die Lebensqualität gesunken ist.¹ Knapp 70 Prozent fühlen sich von der Politik alleingelassen.²

In der häuslichen Pflege hat sich die heutige Situation im Vergleich zu den frühen Monaten der Pandemie nicht grundlegend verbessert. Während mit sinkenden Infektionszahlen „Lockdown-Lockerungen“ beschlossen wurden, sind die Sorgen vor einer Infektion mit Covid-19 und der Weitergabe des Virus an einen Angehörigen mit Pflegebedarf weiterhin stark präsent. Die mit den Sorgen einhergehende massive Belastung lässt sich damit erklären, dass in vielen Berufs- und Alltagssituation ein umfassender Selbstschutz nicht möglich ist, die Folgen einer Infektion in der häuslichen Pflege aber oft dramatisch sind.

Vor diesem Hintergrund können die bis zum 30. September 2020 befristeten Sonderregelungen für pflegende Angehörige nicht einfach auslaufen. Vielmehr braucht es einen Plan, wie Menschen in der häuslichen Pflege unter den Bedingungen einer anhaltenden Pandemiesituation bestmöglich geschützt und unterstützt werden können. Dafür sind unter anderem folgende Maßnahmen wichtig:

¹ Das zeigen auch erste Ergebnisse einer (noch nicht veröffentlichten) Studie von Heinz Rothgang und Karin Wolf-Ostermann.

² Horn, Vincent; Schewpe, Cornelia (2020): Häusliche Altenpflege in Zeiten von Corona – Erste Studienergebnisse, Johannes Gutenberg-Universität, Mainz

- Die Einbindung von Nachbarschaftshilfe sowie Bring-, Hol- und Lieferdienste muss für alle Pflegegrade unkompliziert möglich sein. Dazu muss die Bindung des Entlastungsbetrags an zugelassene Leistungserbringer nach § 45 b Abs. 1 Nr. 4 SGB XI aufgehoben werden. Bislang gilt dies befristet bis zum 30. September 2020 für den Pflegegrad 1. Die Regelung muss für die Zeit der Pandemie mindestens aber bis zum 31. Dezember 2020 verlängert werden und ist auf alle Pflegegrade auszuweiten. Zudem ist eine coronabedingte Erhöhung des Entlastungsbetrags auf 250 Euro notwendig.
- Die Pflegehilfsmittel nach § 40 SGB XI wurden auf der Grundlage der Covid-19-Versorgungsstrukturen-Schutzverordnung von 40 auf 60 Euro pro Monat angehoben. Der Verbrauch von Schutzmaterial ist noch immer höher als vor der Pandemie. Dem muss bei der Versorgung mit Pflegehilfsmitteln Rechnung getragen werden. Die Pflegehilfsmittelpauschale ist daher für die Dauer der Pandemie auf 60 Euro festzusetzen.
- Die Covid-19-Testkapazitäten sind dahingehend auszubauen, dass sich auch Menschen mit Pflegebedarf und pflegende Angehörige regelmäßig, auch ohne Verdachtsfall, auf das Virus testen lassen können. Aktuell gibt es bereits in verschiedenen Bereichen unserer Gesellschaft die Möglichkeit einer regelmäßigen verdachtsfallunabhängigen Testung auf Covid-19. Dass dieses Potenzial in der Pflege bisher nicht ausgeschöpft wird, wo es dringend geboten wäre, ist nicht nachvollziehbar und fahrlässig.
- In Härtefällen ist die Bereitstellung von FFP2-Atemschutzmasken zu gewährleisten. Diese Regelung muss besonders für pflegende Angehörige gelten, die, zum Beispiel im Rahmen ihrer Erwerbsarbeit, besonderen Infektionsgefahren ausgesetzt sind.

Die Corona-Pandemie hat die seit Jahren schwelenden Probleme in der häuslichen Pflege erneut offenlegt. Es fehlt an flexiblen Entlastungsleistungen, finanzieller Unterstützung und strukturbedingt an wirklicher Selbstbestimmung. Der Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD umfasst mit dem Entlastungsbudget für pflegende Angehörige und dem Ausbau der Kurzzeitpflege bereits erste Schritte für mögliche Verbesserungen, die allerdings nach wie vor nicht umgesetzt wurden:

Entlastungsbudget

Das Entlastungsbudget ist das zentrale Versprechen der Bundesregierung an pflegende Angehörige in dieser Legislaturperiode. Bislang wurde die Einführung verzögert und verschoben. Dabei ist der Ansatz sehr zu begrüßen:

Die Leistungssätze der Verhinderungspflege (§ 39 SGB XI), Tagespflege (§ 41 SGB XI) und Kurzzeitpflege (§ 42 SGB XI) sollen in einem Budget zusammengeführt werden. So könnten Leistungen aus der Pflegeversicherung viel gezielter auf die individuelle Lebens-, Berufs- und Pflegesituation abgestimmt werden. Das wäre ein wichtiger Schritt zu mehr Flexibilität und Selbstbestimmung in der häuslichen Pflege. Eine formale Flexibilisierung wird allerdings nur dann mittelfristig Wirkung zeigen, wenn zeitgleich der Ausbau der Pflegeinfrastruktur forciert wird.

Ausbau der Kurzzeitpflege

Noch vor dem Ausbruch der Corona-Pandemie gab es erste Initiativen im Bundestag zum Ausbau der Kurzzeitpflege. Diese müssen dringend weiterverfolgt werden: Bundesweit ist die Zahl der Einrichtungen mit eingestreuten Kurzzeitpflegeplätzen und der solitären Kurzzeitpflegeeinrichtungen zwischen 2011 und 2017 von 1.673 auf 1.205 gesunken. Besonders stark fiel der Rückgang bei den Einrichtungen mit eingestreuten Kurzzeitpflegeplätzen aus (von 1093 auf 764).

Im gleichen Zeitraum ist die Zahl der Menschen mit Pflegebedarf in der häuslichen Pflege um 800.000 gestiegen. In der Folge liegen die Wartezeiten auf einen Kurzzeitpflegeplatz nicht selten bei bis zu einem Jahr. So können akute Pflegesituationen, wenn zum Beispiel die/der pflegende Angehörige erkrankt, nicht aufgefangen werden. Statt entlastend zu wirken, nimmt die Belastung der Familien weiter zu.

Neben einer Verbesserung bei der Refinanzierung der Vorhaltekosten für Kurzzeitpflegeplätze, braucht es eine verbindliche Quote an Kurzzeitpflegeplätzen in stationären Pflegeeinrichtungen. Auf der Ebene der Bundesländer werden vereinzelte Förderprogramme zum Ausbau der Kurzzeitpflege auf die solitäre Kurzzeitpflege begrenzt. Allerdings ist eine flächendeckende Versorgung allein mit solitären Kurzzeitpflegeeinrichtungen nicht realisierbar. Das gilt insbesondere mit Blick auf die ländlichen Regionen in Deutschland. Es braucht daher bundesweite Regelungen und Initiativen, die auch in die Fläche wirken.

Maßnahmenplan zur Vereinbarkeit von Pflege und Beruf

Die Regelungen des Pflegezeitgesetzes und Familienpflegezeitgesetzes sind an der Wirklichkeit gescheitert. Die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf ist noch immer für viele Menschen unmöglich. Zugleich sind die Belastungen, denen berufstätige pflegende Angehörige ausgesetzt sind, durch Corona weiter gestiegen.

Im Juni 2019 hat der Unabhängige Beirat für die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf der Bundesregierung seinen ersten Bericht vorgelegt. Darin empfiehlt der Beirat deutliche Verbesserungen der Vereinbarkeitsregelungen für pflegende Angehörige. Im Kern geht es um die Einführung einer Lohnersatzleistung von 36 Monaten analog zum Elterngeld. Auch niedrigschwellige Maßnahmen werden empfohlen, wie ein jährlicher statt nur einmaliger Anspruch auf das Pflegeunterstützungsgeld nach § 44a SGB XI. Bis heute ist keine der insgesamt 46 Empfehlungen umgesetzt worden.³

Vereinbarkeit von Pflege und Beruf bedeutet für Frauen und Männer soziale Teilhabe sowie finanzielle und soziale Absicherung. Es ist völlig unverständlich, dass stattdessen an einem System festgehalten wird, dass im Wesentlichen auf ein zinsloses Darlehen als „Entgeltersatz“ baut. Im Zeitraum von 2015 bis Mitte 2019 haben lediglich 921 Menschen im Rahmen der Pflegezeit und Familienpflegezeit das zinslose Darlehen genutzt.⁴

Auch die Gleichstellungs- und Familienminister*innenkonferenz und die Arbeits- und Sozialminister*innenkonferenz begrüßen die zentralen Empfehlungen des Beirats und fordern die Bundesregierung zum Handeln auf. Bis zum Ende des Jahres 2020 braucht es einen klaren Fahrplan zur Umsetzung der Handlungsempfehlungen.

02. September 2020

Kontakt:

wir pflegen – Interessenvertretung und Selbsthilfe pflegender Angehöriger e.V.

Referent Pflegepolitik & Familienpflege: Christian Pälme

Telefon: 0157. 513 023 79

E-Mail: pflegepolitik@wir-pflegen.net

³ Unabhängiger Beirat für die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf (2019): Erster Bericht, Juni 2019

⁴ Kleine Anfrage der FDP-Bundestagsfraktion (2019): Wirksamkeit des Gesetzes zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf, Drucksache 19/11550

